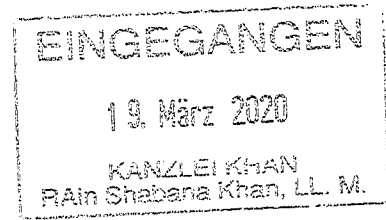
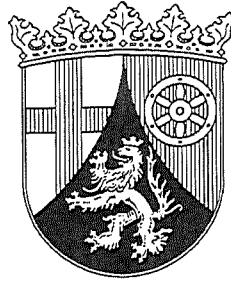


10 K 1180/18.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,  
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 13. März 2020 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Geimer als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen versagenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Bezug auf Pakistan festzustellen. Des Weiteren wendet er sich gegen die erfolgte Abschiebungsandrohung und Anordnung und eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Der am [redacted] geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 11. September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. Dezember 2017 einen Asylantrag.

Zur Begründung gab er bei seiner am 16. Januar 2018 gem. § 25 des Asylgesetzes – AsylG - vor dem Bundesamt durchgeführten Anhörung im Wesentlichen an, er sei in Pakistan wegen seiner Homosexualität verfolgt worden.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (S. 30 bis 41 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.

5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig drohte es ihm unter Fristsetzung die Abschiebung nach Pakistan an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, nach den eigenen Schilderungen des Klägers sei er aus Pakistan ohne staatliche Vorverfolgung ausgereist und es sei auch nicht zu erwarten, dass ihm bei einer Rückkehr nach Pakistan staatliche Verfolgung drohe. Hinsichtlich einer Verfolgung durch seine eigene Familie sei er aber auf internen Schutz – insbesondere in den pakistanischen Großstädten - zu verweisen. Es bestünden überdies aber auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers im Hinblick auf den von ihm geäußerten Wunsch, seine Homosexualität in Deutschland frei ausleben zu können.

Mit Eingang vom 12. Februar 2018 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Es sei sein innigster Wunsch, seine Homosexualität offen auszuleben, weshalb dies auch ein prägendes Merkmal seiner Persönlichkeit darstelle. Der Kläger hat überdies die Gelegenheit genutzt, in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2020 weiter vorzutragen und seine Ausführungen zu präzisieren. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter dementsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren

und weiter hilfsweise festzustellen, dass im Hinblick auf seine Person in Bezug auf eine Abschiebung nach Pakistan die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, begehrt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter einverstanden erklärt, der Kläger mit Schreiben vom 12. Februar 2018, die Beklagte mit Schreiben vom 19. Februar 2018.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Pakistan Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über welche die Kammer aufgrund des erteilten Einverständnisses der Beteiligten gem. § 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch die Berichterstatterin und trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf die Folgen eines Fernbleibens hingewiesen wurde, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. Februar 2018 ist, soweit sich der Kläger dagegen wendet – die Ablehnung seines Asylbegehrens unter Ziffer 2) des angefochtenen Entscheides ist ausweislich des Antrages nicht von der Klage umfasst –, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so dass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sowie die verfügte Abschiebungsandrohung und einer Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben sind.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Danach ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz –

AufenthG – die Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EÜ Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie QRL - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60

Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungs-sicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 QRL eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine

tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan bereits Verfolgungsmaßnahmen in dem oben umschriebenen Sinne ausgesetzt oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war. Insoweit bedarf die Frage, ob der Vortrag des Klägers zu der von ihm behaupteten Entdeckung seiner homosexuellen Beziehung glaubhaft ist und der Kläger in Anknüpfung hieran einer Vorverfolgung ausgesetzt war, keiner Entscheidung, weil es auf die Beweiserleichterung gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL vorliegend nicht ankommt, denn die Kammer ist davon überzeugt, dass der Kläger entsprechend seiner insoweit glaubhaften Bekundung in der mündlichen Verhandlung homosexuell ist, seine Homosexualität ausleben will und er deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen rechnen muss, die an seine sexuelle Orientierung anknüpfen.

Zwar geht das Gericht aufgrund der teilweise in Widerspruch zu seinen Angaben beim Bundesamt stehenden, teilweise unvorstellbaren Ausführungen des Klägers insbesondere in der mündlichen Verhandlung nicht davon aus, dass es sich bei seinem Vortrag im Hinblick auf seine angebliche Vorverfolgung in Pakistan um glaubhaftes Vorbringen handelt. Jedoch geht das Gericht davon aus, dass der Kläger homosexuell ist und dies auch der Grund seiner Ausreise gewesen ist. So hat der Kläger bereits im Laufe des Verwaltungsverfahrens weiter angegeben, nach seiner Einreise in Deutschland seine Homosexualität ungehindert auszuleben. Auch übe er seine Neigungen mit wechselnden – männlichen - Sexualpartnern aus, besuche entsprechende Parties und sei nach dem Scheitern einer ersten Beziehung in Deutschland auf der Suche nach einem dauerhaften, „ehrlichen“ Partner. Insoweit wird hier auf die Ausführungen im klagebegründenden Schriftsatz vom 12. April 2018 verwiesen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zudem glaubhaft sein inneres Verlangen nach einer dauerhaften Liebesbeziehung mit einem Mann dargelegt und seine Homosexualität in Deutschland frei ausleben und sich auch öffentlich zu seiner Homosexualität bekennen zu dürfen. Auch könne er sich nicht mehr vorstellen, dies noch einmal im Verborgenen zu tun. Aufgrund dieser

Schilderungen in der mündlichen Verhandlung und des von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks hat die Kammer letztlich keine durchgreifenden begründeten Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist.

Aufgrund seiner Homosexualität und seinem in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich geäußertem Wunsch, seine sexuelle Orientierung auszuleben, droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner sexuellen Ausrichtung und deren Betätigung im Fall der Entdeckung eine in Pakistan auch tatsächlich praktizierten Strafverfolgung, die sich als politischen Verfolgung in dem oben umschriebenen Sinne darstellt.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, dem die Kammer sowohl in der Tatsachenfeststellung als auch in der rechtlichen Bewertung folgt, in seinem Urteil vom 5. Oktober 2016 (2a K 5150/16.A, zitiert nach juris ) in Würdigung der ihm vorliegenden Erkenntnislage, die sich im Wesentlichen mit den der Entscheidung der erkennenden Kammer zugrunde gelegten Auskünften und Erkenntnisquellen deckt , zutreffend ausgeführt:

„Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -;VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015- 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar.



Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015.

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013- C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart.

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014- Au 3 K 14.30222 -, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012, UK

Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.30

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen "unnatürlichen Verhaltens" angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen.

Vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012.

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paar durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt.

UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.“

Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität, wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat, öffentlich ausleben würde.

Ob der Kläger wegen seiner Homosexualität auch mit von dritter, nichtstaatlicher Seite ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss, braucht vor dem Hintergrund der festgestellten staatlichen Verfolgung nicht entschieden zu werden, weil dieser Frage keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

Dem Kläger steht nach alledem ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Des Weiteren ist die die Gewährung subsidiären Rechtsschutzes und das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2, das heißt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt - dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen ist aber die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmungen abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde

diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs.5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes und des Vorliegens eines Abschiebungsvorbots gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die die Gewährung subsidiären Schutz und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich demzufolge auch die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da der Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und ihn in seinen Rechten verletzend. Gleiches gilt für die Entscheidung über eine Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Schließlich ist auch Ziffer 6) des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Zwar ist der Kläger weder ausgewiesen worden, noch droht ihm wegen der Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot greift in seiner Person gerade nicht ein. Die Aufhebung erfolgt aber auch insoweit zum Zweck der Klarstellung und um dem Rechtsschein eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes mit einer Befristung von 30 Monaten zu begegnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Geimer*



Unterzeichner: Geimer, Sandra  
Datum: 17.03.2020 14:56 Uhr